

- VG Frankfurt/M 14 G 514/94 (1) vom 24.2.94: Leistungen nach § 1 in Höhe der Grundleistung nach § 3 AsylbLG bei **tatsächlichem Aufenthalt** (im Ergebnis wie OVG Berlin 6 S 15/95, offenbar aber ohne dies schon zu kennen) für eine Kroatianerin, die auf ihrer Flucht im Februar 1994 in Frankfurt/M eintraf und sich dort vergeblich "allein um eine Duldung" bemühte. Die Mißbrauchsklausel des § 120.3 BSHG sei wegen der Herausnahme des unter das AsylbLG fallenden Personenkreises aus dem BSHG nicht anwendbar

- VGH Hessen 9 TG 2902/93 vom 11.2.94: § 120.3 BSHG (**um-zu-Regelung**) kann auf Kriegsflüchtlinge aus Bosnien mit einer **Duldung** angewandt werden, weil sie sich bei ihrer Flucht in Slowenien für zwei Monate aufgehalten hätten.

- VG Frankfurt/M 8 G 362/94 vom 23.2.94: Kriegsflüchtlinge aus Bosnien mit einer **Duldung** haben nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in Höhe des Sozialhilferegelsatzes. § 120.3 BSHG (**um-zu-Regelung**) kann entgegen der Auffassung des VGH Hessen **nicht** mit dem Hinweis angewandt werden, es sei die Ausreise in einen Drittstaat möglich. § 120.3 BSHG sei darüberhinaus generell auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar, weil dies zu dem Ergebnis führen würde, daß Leistungsberechtigte, die gerade privilegiert werden sollen, von Leistungen gänzlich ausgeschlossen würden.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer: 14 G 514/94 (1)

Leistungen nach § 1/§ 3
AsylbG bei tatsächlicher
Aufenthalt. § 120.3 BSHG
nicht anwendbar.

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren
der Frau M
ohne festen Wohnsitz

- Antragstellerin -

X - Bevollmächtigter:
Pfarrer Siebert,

g e g e n

Stadt Frankfurt a.M., vertreten durch den
Magistrat - Rechtsamt -
Berliner Str. 33-35, 60275 Frankfurt a.M.

Antragsgegnerin -

wegen Hilfe zum Lebensunterhalt

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main
durch

Vorsitzenden Richter am VG Wittchen
Richterin Prass und
Richterin am VG Wolski

am 24.02.1994 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einst-
weiligen Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin
und ihren minderjährigen Kindern

Grundleistungen nach § 3 des Asylbewer-
berleistungsgesetzes während der Dauer ihres Aufent-
haltes im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin
zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

- Gründe -

Gründe:

Der am 18.02.1994 sinngemäß gestellte Antrag

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin und ihren minderjährigen Kindern Igor und Jasmin Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren,

hat Erfolg.

Ein Anordnungsgrund i.S.v. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO liegt vor, da die Antragstellerin und ihre beiden Kinder unwidersprochen erklärt haben, völlig mittellos zu sein.

Es liegt auch ein Anordnungsanspruch i.S.v. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO vor.

Zwar ergibt sich ein solcher nicht aus § 120 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz - BSHG -, das in der Fassung des 2. Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21.12.1993 (BGBl I S. 2347) zur Anwendung gelangt. Seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl I S. 1074) - AsylbLG - sind Leistungsberechtigte i.S. dieses Gesetzes von den Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen (§§ 9 Abs. 1 AsylbLG, 120 Abs. 2 BSHG).

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich jedoch aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 AsylbLG.

Die Antragstellerin und ihre Kinder sind Leistungsberechtigte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, da sie sich als Ausländer tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Die Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung beruht auf §§ 42 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3 AuslG, da die Antragstellerin und ihre Kinder unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind.

Sie sind bosnische Kroaten und hielten sich nach der Flucht aus ihrer Heimat etwa zweieinhalb Monate lang in Kroatien - Zagreb - auf. Mittels eines leeren Lastwagens eines Hilfstransports gelangten sie am 10.02.1994 unmittelbar nach Frankfurt am Main. Hier bemühten sie sich allein um eine Duldung, die ihnen bislang nicht erteilt wurde.

Die Antragsgegnerin ist aufgrund der Leistungsberechtigung der Antragstellerin und deren Kinder verpflichtet, diesen Grundleistungen nach Maßgabe des § 3 AsylbLG zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist sie gem. § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16.11.1993 (GVBl I S. 515) zuständig.

Gründe, die der Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Die Antragstellerin verfügt nach ihren unwidersprochen gebliebenen Angaben nicht über Einkommen und Vermögen, das gem. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG vorrangig zum Einsatz gelangen müßte.

Auch der Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG, wonach Ausländer keinen Anspruch haben, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, gelangt nicht zur Anwendung. Diese Regelung bezieht sich ihrem Zusammenhang nach allein auf den Leistungsbereich der Sozialhilfe, von dem die Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes, wie ausgeführt, ausgeschlossen sind. Eine dem entsprechende Regelung enthält das Asylbewerberleistungsgesetz nicht.

Eine analoge Anwendung der Mißbrauchsklausel des § 120 Abs. 3 BSHG ist nicht geboten, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß im Gesetzgebungsverfahren des Asylbewerberleistungsgesetzes ein solcher Regelungsbedarf übersehen worden wäre. Gegen eine solche Regelungslücke spricht bereits die Neufassung des § 120 BSHG durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und damit der unmittelbare Regelungszusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz in Art. 1 dieses Gesetzes.

Dafür, daß das Asylbewerberleistungsgesetz eine eigenständige Regelung ohne die Einschränkungen des § 120 BSHG treffen wollte, spricht die Begründung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren vom 24.5.1993, insbesondere zu § 1 a (BT-Dr 12/5008, S. 15). Darin heißt es:

„Grundlegende Bedeutung hat § 120 des Bundessozialhilfegesetzes, der insbesondere die Leistungen an Ausländer näher

bestimmt und einen Anspruch auf Leistungen verwehrt, wenn sich der Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, um solche Leistungen zu erhalten. Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe.... Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt."

Daraus geht deutlich hervor, daß sich die Leistungsberechtigung - und damit auch deren Ausschluß - nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelung des Asylbewerbergesetzes richten soll.

Die Regelung des § 120 Abs. 3 BSHG ist auch durch die Herausnahme des unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallenden Personenkreises nicht überflüssig geworden, so daß auch von daher nicht auf eine Regelungslücke geschlossen werden kann. Das Asylbewerberleistungsgesetz erfaßt solche Ausländer nicht, die keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, so daß für diesen Personenkreis § 120 Abs. 3 BSHG auch weiterhin anwendbar bleibt.

Danach ist die Antragsgegnerin der Antragstellerin und ihren Kindern gegenüber zur Leistungserbringung verpflichtet. Die nähere Art der Erbringung dieser Leistungen obliegt der Bestimmung der Antragsgegnerin, wobei gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG grundsätzlich Sachleistungen vorgesehen sind. Da zwischen den Beteiligten bislang allein die grundsätzliche Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin umstritten ist, sieht die Kammer insoweit von einer näheren Bestimmung der Leistungsmodalitäten ab.

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 44-48
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der
Entscheidung einzulegen.

Wittchen

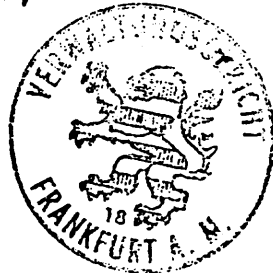
Prass

Wolski

R15

Ausgefertigt
Frankfurt, den 24.02.1997

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



VG Frankfurt am Main 8 G 3403/93 (1)

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren Drittsaat

§ 2 AsylbG: Kein
Anspruch bei Einreise "um
zu" (§ 120.3 BSHG) für
Flüchtlinge mit Duldung
bei Sicherheit in einem

1. der Frau .
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes ,
- die Antragsteller zu 2. und 3. gesetzlich vertreten durch die
Antragstellerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft:

60329 Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Bernd M. Einzinger und Jürgen
Jaenicke, Laubstraße 32, 60594 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Berliner Straße 33 - 35, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Sozialhilfe,

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am
11. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter am Hess. VGH
Kittelmann, den Richter am Hess. VGH Dr. Michel sowie den an den
Hess. VGH abgeordneten Richter am VG Darmstadt Pabst beschlos-
sen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen
den Beschluß des Verwaltungsgerichts
Frankfurt am Main vom 5. November 1993
(8 G 3403/93 <1>) wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu tragen. Ge-
richtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist nicht begründet, denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO zu Recht abgelehnt, denn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht glaubhaft gemacht.

Das Leistungsbegehren der Antragsteller beurteilt sich nicht nach den § 3 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, 1074) denn sie gehören zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG genannten Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 54 bis 56 AuslG geduldet wird (sogenannte De-Facto-Flüchtlinge). Für sie sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG entsprechend anzuwenden. Dagegen trifft die gelegentlich anzutreffende Behauptung, über § 1 Abs. 2 AsylbLG seien Bürgerkriegsflüchtlinge von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen - mit der Folge der unmittelbaren Anwendbarkeit des BSHG -, nur auf den sehr kleinen Personenkreis mit einer Aufenthaltsgenehmigung von mehr als sechs Monaten oder einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG zu (vgl. Wienand, NDV 1993, 245 <251>).

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, denn sie sind in das Bundesgebiet eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG n. F. i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG; ebenso § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BSHG in der bis zum 27. Juni 1993 geltenden Fassung). Das Verwaltungsgericht hat aus dem Umstand, daß die Antragsteller sich nach ihrer Flucht aus Tuzla/Bosnien über zwei Monate in Ljubljana/Slowenien aufgehalten haben, zu Recht den Schluß gezogen, daß für den Entschluß zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die Erwartung, hier Sozialhilfe zu erlangen, von prägender Bedeutung war und der Wille, sich vor den kriegerischen Ereignissen in Sicherheit zu bringen, demgegenüber in den Hintergrund

tritt (so aber lagen die Dinge in dem vom Senat mit Beschluß vom 18. Januar 1993 - 9 TG 2709/92 - entschiedenen Fall). Auf die zutreffenden Ausführungen, insbesondere die Würdigung der Einreisemotive der Antragsteller, wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen; sie stehen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 4. Juni 1992, DVBl. 1992, 1485) und des Senats (z. B. Beschluß vom 14. September 1990 - 9 TG 845/90 -).

Scheidet danach ein Anspruch der Antragsteller auf Sozialhilfe aus, so ist auch nicht zu erkennen, daß das Ermessen der Antragsgegnerin dergestalt auf Null reduziert wäre, daß nur die Leistung der begehrten Hilfe ermessensfehlerfrei wäre. Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragsteller rechtlich daran gehindert sind, nach Slowenien zurückzukehren, wohn sie sich zuvor in Sicherheit gebracht hatten. Daß ein slowenischer Konsulatsbediensteter die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an Bürgerkriegsflüchtlinge ausschloß, die sie auch in Deutschland in der Regel nicht erhalten würden, bedeutet nicht zugleich, daß ihr Aufenthalt - auch nach Rückkehr - in Slowenien nicht geduldet würde. Es ist deshalb nicht ermessenswidrig oder gar als Abschiebung auf kaltem Wege anzusehen, wenn die Antragsgegnerin den Antragstellern die Bezahlung der Rückfahrt nach Slowenien anbietet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kittelmann

Pabst

Dr. Michel

/Schr.



Ausgefertigt

Kassel, den 16. Feb. 1994
[Handwritten Signature]
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

Verwaltungsgericht Frankfurt

Geschäftsnummer:
8 G 362/94

Leistungen bei Duldung
nach § 2 AsylbLG:
§ 120-3 BSHG nicht an-
wendbar.

Auf freiwillige Ausreise möglichen-
weise kommt es nicht an.

g e g e n

die Stadt Frankfurt/M.,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Berliner Str. 33-35, 60275 Frankfurt/M.,

Antragsgegnerin,

w e g e n Sozialhilferecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main
am 23.02.1994 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Antragstellerinnen längstens bis 31.03.1994 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerinnen haben mit ihrem Antrag Erfolg, da ihnen zwar nicht Sozialhilfeleistungen, jedoch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe zustehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG). Die Kammer vermag dem HessVGH nicht zu folgen, daß § 120 BSHG dem Rechtsgedanken nach auch auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Anwendung findet (vgl. Beschluß vom 11.02.1994, Az.: 9 TG 2902/93). Die Anwendung des § 120 Abs. 3 BSHG auf diejenigen Ausländer, die Leistungsrecht nach § 1 AsylbLG sind und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG bekommen sollen, würde dazu führen, daß ein Teil der Leistungsberechtigten, die gerade privilegiert werden sollen, von Leistungen gänzlich ausgeschlossen wird. Gerade Bürgerkriegsflüchtlinge, denen eine Heimkehr nicht zugemutet werden soll, würden durch Verweigerung von Mitteln zum Lebensunterhalt zur Ausreise und damit häufig letztlich zur Heimreise gezwungen. Während das AsylbLG grundsätzlich keinen Anspruchsausschluß entsprechend § 120 Abs. 3 BSHG kennt, würde über die entsprechende Anwendung des BSHG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ein Ausschlußtatbestand gerade und nur für die Leistungsberechtigten eingeführt, die nach dem AsylbLG aus dem Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG herausgehoben werden und damit materiell besser gestellt werden sollen. Die Antragsgegnerin kann auch im vorliegenden Eilverfahren zur Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG verpflichtet werden, da sie gem. § 1 der Durchführungsverordnung zum AsylbLG vom 16.11.1993 zur Ausführung des Gesetzes verpflichtet ist und gerade die Rechtsauffassung vertritt, daß § 120 Abs. 3 BSHG Ansprüche der Antragstellerinnen ausschließt. Den Antragstellerinnen wiederum ist es sicherlich gänzlich gleichgültig, aufgrund welcher Vorschriften sie Geldmittel zum Lebensunterhalt erhalten. Die Antragstellerinnen haben bis 31.03.1994 eine Duldung, weil sie aus Bosnien stammen. Bosniern wird nach geltender Erlaßlage eine Duldung erteilt wegen der Bürgerkriegsverfahren im Heimatland, so daß die Leistungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1

Nr. 2 AsylbLG vorliegen. Die Kammer legt diese Vorschrift nämlich dahingehend aus, daß mit einer Hinderung an der freiwilligen Ausreise gemeint ist die Unzumutbarkeit der Rückreise in das Heimatland, da im Grundsatz nie ein Ausländer an der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland gehindert ist, es sei denn, er befinde sich in Haft. Es stellt sich immer nur die Frage, ob ein Ausländer in ein anderes Land einreisen kann, nicht ob er aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen kann. Ob eine Einreise in Drittländer möglich ist, kann aber von deutschen Ausländerbehörden in den seltensten Fällen geklärt werden und ist nicht Gegenstand der Überlegungen bei Erteilung einer Duldung. Diese wird bei Bürgerkriegsflüchtlings nur im Hinblick auf die Verhältnisse im Heimatland erteilt, worin auch völkerrechtlich nur eine zwangsweise Verbringung eines Ausländers möglich ist, weil grundsätzlich nur der Heimatstaat anderen Staaten gegenüber zur Aufnahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet ist, nicht aber ein Drittstaat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Hinsichtlich der Gerichtskosten geht die Kammer von der Anwendung des § 188 VwGO aus.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem